

Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2014

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (OGSE)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, einschließlich der ergangenen Änderungen, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005, einschließlich ergangener Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg vom 22.01.2014 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Benutzungsgebühren	1
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen	2
§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot in den Ferien	3
§ 5 Gebührenerhebung, Fälligkeit	3
§ 6 Zahlungspflichtiger	3
§ 7 Beitreibung	4
§ 8 Datenverarbeitung	4
§ 9 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Escheburg unterhält die „Offene Ganztagschule“ als öffentliche Einrichtung. Für die Aufnahme, den Ausschluss und die Öffnungszeiten gilt die von der Gemeinde Escheburg beschlossene Benutzungssatzung für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg vom 15.07.2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an Schultagen (§ 3) sowie in den Ferien (§ 4) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten des Betriebs der Offenen Ganztagschule. Für die Mittagsverpflegung ist ein Essensgeld zu zahlen. Die Höhe der

Benutzungsgebühren und der Kostenerstattungsbeträge sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen / Essensgeld

1. Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind monatliche Gebühren zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
2. Die Gebühr ist jeweils für ein Schuljahr in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt nach § 14 des Schleswig-holsteinischen Schulgesetzes am 01. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
3. Die Gebührenhöhe für die stundenplanmäßige Betreuung an den Schulentwicklungstagen der Kinder, welche nicht an der Offenen Ganztagschule teilnehmen, ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Die Gebühr ist bei Anmeldung zu entrichten.
4. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 der Benutzungssatzung für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg werden keine Gebühren erhoben.
5. Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten kann die Benutzungsgebühr in sozialen Härtefällen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides bei der Leitung der Offenen Ganztagschule bis zu maximal 80 % durch die Gemeinde Escheburg bezuschusst werden. Als sozialer Härtefall gelten der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Kap. 3 und 4) oder der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz. Diese Entscheidung trifft der Bürgermeister der Gemeinde Escheburg.
6. Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.
7. Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung. Diese Kosten sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten (vgl. Anlage 1) und werden direkt mit den Sorgeberechtigten abgerechnet. Die Kosten sind auch dann zu erstatten, wenn das Kind an der Mittagsverpflegung nicht teilgenommen hat, obwohl es vorher angemeldet war.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot in den Ferien

1. Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in den Ferien wird eine Nutzungsgebühr erhoben (vgl. Anlage 1). Schülerinnen und Schüler der Grundschule der Gemeinde Escheburg, die unter eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung fallen, haben eine Nutzungsgebühr in Höhe von Euro 15,00 pro Woche zu entrichten.

2. Die Gebührenhöhe für die Betreuung an den beweglichen Ferientagen der Kinder ist in der Anlage 1 geregelt. Die Gebühr ist bei Anmeldung zu entrichten.
3. Sofern in einen Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 3 als auch die nach § 4 anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.
4. Die nach § 3 dieser Satzung festgelegten Gebühren sowie Ermäßigungen finden für das Betreuungsangebot in den Ferien keine Anwendung. § 3 Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 5

Gebührenerhebung, Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 01. des Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens.
2. Das Essensgeld nach § 3 Abs. 7 ist aufgrund der erfolgten Anmeldung nachträglich vierteljährlich durch die Sorgeberechtigten zu entrichten. Hierzu werden durch die Offene Ganztagschule entsprechende Anmelde Listen geführt, die vierteljährlich abgerechnet und dem Amt Hohe Elbgeest zur Erteilung des Bescheides zur Verfügung gestellt werden.
3. Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 der Benutzungssatzung für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg endet die Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg.

§ 6

Gebühren- und Kostenerstattungspflichtiger

Gebühren- und kostenerstattungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule Escheburg bzw. mit der Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Sie endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7

Beitreibung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach schriftlicher Mahnung durch die Amtskasse des Amtes Hohe Elbgeest beigetrieben.

§ 8 Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Escheburg ist berechtigt, die für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Sorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
2. Die Bestimmungen der §§ 30 – 32 SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (OGSE) vom 15.07.2011 außer Kraft.

§ 10 Übergangsregelung

Eingegangene Benutzungsverhältnisse nach § 3 Abs. 1 Buchstaben A – C und E der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (OGSE) vom 15.07.2011 behalten bis zum Ende des Benutzungsverhältnisses (vor allem Schuljahresende) ihre Gültigkeit. Wünschen die Sorgeberechtigten eine Veränderung der Betreuungszeiten über die bisherigen Zeiten (13.20 Uhr / 14.20 Uhr / 1x wöchentlich bis 16.00 Uhr), gilt die Übergangsregelung nicht mehr; die Sorgeberechtigten werden dann gebührenpflichtig nach dieser Satzung. Diese Übergangsregelung gilt nicht für die Kostenerstattungspflicht für das Essensgeld.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Escheburg, den 23.01.2014

Bork
Bürgermeister



Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung
„Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (OGSE) vom 23.01. 2014

§ 3 Abs. 1

Monatliche Benutzungsgebühr je Kind 74,00 Euro

Monatliche Gebühr je Kurs und Kind 5,00 Euro

§ 3 Abs. 3

Gebühr pro Tag und Kind 5,00 Euro

§ 3 Abs. 7

Pro Mahlzeit je Kind 2,60 Euro

§ 4 Abs. 1

Wöchentliche Benutzungsgebühr je Kind 80,00 Euro

§ 4 Abs. 2

Gebühr pro Tag und Kind 5,00 Euro

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am:(Siegel)

Abzunehmen am:

Abgenommen am:(Siegel)